

Az. 05/2019

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

[REDACTED]
e.V.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V.

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
Harald Seitz

beigeladen

[REDACTED] e.V.
Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen Einspruchs gegen die Entscheidung einer spielleitenden Stelle

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herrmann sowie die Beisitzer Kathrin Lutz und Olaf Rosalski auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

Endurteil

- 1. Der Einspruch des Antragstellers wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

Vorsitzender

Rechtsausschuss

Rechtsanwalt

Bernd Herrmann

[REDACTED]
[REDACTED]

vorsitzender_rechtsaus-
schuss@dkbc.de

www.dkbc.de

Augsburg, 24.01.2020

Tatbestand

Am ■ Spieltag der 2. ■ esliga ■, dem ■ trafen der Antragsteller und der Beigeladene aufeinander. Der Beigeladene setzte bei der Betreuung einer Spielerin einen Betreuer ein, der keine aktualisierte Anti-Doping-Vereinbarung (ADV) vorlegen konnte. Eine Kontrolle der ADV durch den eingeteilten Schiedsrichter vor Beginn des Spiels erfolgte offensichtlich nicht.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass das Nichtvorliegen einer gültigen ADV bei einem Betreuer nach Ziffer 3.2 SpO B – DKBC zu verfahren sei. Könne die ADV nicht binnen offener Frist nachgereicht werden, sei das Ergebnis der betreuten Spielerin zu streichen. Ein Betreuer nehme bei der Betreuung eines Spielers maßgeblichen Einfluss auf den Spielverlauf. Er greife aktiv in den Wettkampf ein, sodass es auch folgerichtig sei, wenn für ihn die gleichen Bedingungen gelten würden, wie für den Spieler selbst.

Zuletzt beantragte der Antragsteller sinngemäß,

die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen vom 15.11.2019 aufzuheben und das Ergebnis der eingesetzten Spielerin ■ zu streichen und das Spiel mit 5:3 Mannschaftspunkten, 13:11 Satzpunkten und 2:0 Tabellenpunkten zu werten.

Der Antragsgegner beantragte zuletzt,

den Einspruch des Antragstellers zurückzuweisen.

Im Wesentlichen trägt der Antragsgegner vor, dass die Verfahrensweise im Umgang mit der ADV durch den DKB im Juli 2019 auf Forderung der NADA neu definiert worden sei. In diesem Zusammenhang sei auch die Anti-Doping-Ordnung konkretisiert worden, weshalb auch die ADV selbst angepasst werden musste. Die neue Vereinbarung sei zu kopieren gewesen, sodass man das Original an die Geschäftsstelle des DKB zur Gegenzeichnung versenden konnte. Einen Scan der gegengezeichneten Ausfertigung erhalte man dann als E-Mail zurück. Die einschlägige Norm der Ziffer 3.2 SpO B DKBC enthalte keine Sanktion für den Betreuer, sondern nur für den Spieler.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Einspruchsschrift vom 22.11.2019 und die Stellungnahmen des Antragsgegners vom 23.12.2019 und des Beigeladenen vom 20.12.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Antragstellers ist zulässig, aber nicht begründet.

Soweit die Rechtsbehelfsbelehrung, die der Entscheidung des Spielleiters Bundesligen beigelegt war, falsch war, wirkt sich dies für das Verfahren nicht aus. Eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung führt dazu, dass eine Einspruchsfrist verlängert wird oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann.

In der Sache selbst ist der Einspruch jedoch zurückzuweisen.

Nach § 1 AntiDopG verfolgt das Anti-Doping-Gesetz den Zweck, den Einsatz von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport zu bekämpfen, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.

Unter diesem Blickwinkel können sämtliche Normen, die Doping verhindern sollen, betrachtet werden.

Die Anti-Doping-Vereinbarung hat zivilrechtlich den Zweck, die jeweiligen Sportler und Betreuer an die jeweiligen Anti-Doping-Regelwerke, insb. den WADA- und NADA-Code, zu binden und den Sportgerichtsbarkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zu unterwerfen.

Eine derartige Unterwerfung ist nicht nur für die Sportler selbst, sondern auch für Trainer und Betreuer notwendig, damit auch diese im Rahmen der Sportschiedsgerichtsbarkeit verfolgt werden können. Während Strafgesetze, wie im vorliegenden Fall § 4 AntiDopG, Doping-Verstöße nur durch Freiheits- und Geldstrafen sanktionieren können, können die Sportschiedsgerichte bei Doping-Verstößen viel weitreichender Sanktionen verhängen, wie bspw. den Ausschluss von sämtlichen Verbänden, sodass der Sportler, ein Betreuer oder ein Trainer keinerlei Tätigkeit in den betreffenden Verbänden mehr nachgehen kann.

Die Betreuung eines Spielers ohne gültige ADV kann insofern nur zur Folge haben, dass der entsprechende Betreuer seine Tätigkeit während eines Wettkampfes nicht (mehr) ausführen darf. Insofern war es korrekt, dass die Schiedsrichterin den eingesetzten Betreuer von der Bahn verwiesen hat. Inwiefern der Antragsgegner noch eine Sanktion gegen den Betreuer, bspw. eine Verwarnung, ausspricht, muss hier nicht beurteilt werden. Der Rechtsausschuss des DKBC sieht sich hier im konkreten Fall nicht dazu veranlasst eine Sanktion auszusprechen, da der Antragsgegner tatsächlich vor Beginn der Saison im Rahmen der Staffeltage tatsächlich den Eindruck erweckte, bis zum Ende des Jahres 2019 Milde walten zu lassen. Eine Sanktionierung bei neuen Verstößen hält der Rechtsausschuss des DKBC jedoch für möglich.


Eine Sanktion dahingehend, dass das Ergebnis der betreuten Spielerin zu streichen sei, ist dabei aber nicht möglich und ist fernliegend.

Betreuer können nur insofern unter dem Blickwinkel der Anti-Doping-Regelungen einen sanktionierbaren Einfluss nehmen, als dass diese den Sportlern Doping ermöglichen oder diese selbst dopen. Nur ein derartiges Verhalten könnte sanktioniert werden und dies auch nur im Rahmen der geltenden Anti-Doping-Regelungen.

Da im vorliegenden Fall keinerlei Handlung im Zusammenhang mit Doping behauptet wird und eine solche auch nicht nachgewiesen ist, kann eine Sanktion unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erfolgen.



Bernd Herrmann
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



Kathrin Lutz
Beisitzerin



Olaf Rosalski
Beisitzer


Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.



Bernd Herrmann
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.